



Rahmenordnung für die örtlichen kfd-Gruppen der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) - Diözesanverband Köln e.V.

§ 1 Name

Die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands auf örtlicher Ebene führt den Namen:
„Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands“ (kfd)

Name der kfd

Adresse

Die kfd gehört zum kfd-Diözesanverband Köln e.V. und zum kfd-Bundesverband e.V.

§ 2 Organisation

Diese Rahmenordnung ist abgeleitet von der Satzung der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) - Diözesanverband Köln e.V. Ihre Vorgaben gelten auch für diese Verbandsebene.

Die kfd gliedert sich in Bundesverband und Diözesanverbände und innerhalb dieser in regionale Zusammenschlüsse, z. B. Stadt- und Kreisdekanate und örtliche Gruppen. Die einzelnen Ebenen arbeiten selbstständig.

Der Diözesanverband erlässt diese Rahmenordnungen mit unmittelbarer Geltung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der örtlichen kfd-Gruppe wird über die Homepage des Bundes- oder Diözesanverbands oder durch eine Beitrittserklärung in Textform beantragt. Der Vorstand der örtlichen Gruppe stellt die Mitgliedschaft fest.
- (2) Die Mitglieder zahlen einen Beitrag. Der Beitragsanteil für den Bundesverband wird von der Bundesversammlung festgelegt. Die Delegiertenversammlung des Diözesanverbands legt die Höhe des Beitragsanteils für den Diözesanverband fest. Den Beitragsanteil für die örtliche Gruppe bestimmt die jeweilige Mitgliederversammlung vor Ort. Über dessen Höhe macht der Diözesanverband einen Vorschlag. Ehrenmitgliedschaften regelt die örtliche Gruppe selbst.
- (3) Die örtliche Gruppe leitet dem Bundesverband die erforderlichen Mitgliederdaten (Name, Adresse, Geburtsjahr, E-Mailadresse) für die Beitragsberechnung, den Versand der Mitgliederzeitschrift sowie weiterer Verbandsinformationen weiter. Dazu steht die vom Bundesverband bereitgestellte Mitgliederdatenbank zur Verfügung. Die Kosten für den Zugang zur Mitgliederdatenbank trägt der Diözesanverband.

- (4) Beiträge sind feste Bestandteile einer Mitgliedschaft und werden durch die Erlangung der Mitgliedschaft in der vorgegebenen Höhe fällig. Stichtag für die aktuelle Mitgliederfeststellung zur Rechnungslegung ist der 15.11. des vorausgegangenen Kalenderjahres.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
- durch Tod,
 - durch schriftliche Kündigung bis zum 30.09. zum 31.12. eines Kalenderjahres gegenüber der örtlichen Gruppe und dem Diözesanvorstand,
 - durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann aus dem Verband aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Diözesanvorstands durch Beschluss des Diözesanausschusses. Das Mitglied ist vorher anzuhören. Die Organe des Diözesanverbands werden hierbei zugleich in Vertretung für die Organe der örtlichen kfd-Gruppe tätig.

§ 4 Organe der örtlichen kfd

- die Mitgliederversammlung
- die Mitarbeiterinnenrunde (fakultativ)
- der Vorstand/das Leitungsteam

§ 4.1 Die Mitgliederversammlung

Das oberste beschließende Organ der örtlichen kfd ist die Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der örtlichen kfd-Gruppe.

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal im Jahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand/Leitungsteam schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.

Bei Abstimmung und Wahl hat jede anwesende Stimmberechtigte eine Stimme.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- (1) Wahl des Vorstands oder des Leitungsteams, inkl. Vorsitzende/Teamsprecherin und Kassenverwalterin
- (2) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, Entlastung des Vorstandes/Leitungsteams
- (3) Wahl von zwei Kassenprüferinnen
- (4) Festsetzung der Höhe des örtlichen Mitgliedsbeitrags
- (5) Beschlüsse über mögliche Ehrenmitgliedschaften
- (6) Beschlussfassung über eine Satzung der örtlichen Gruppe, die über diese Rahmenordnung hinausgeht

§ 4.2 Die Mitarbeiterinnenrunde

Der Mitarbeiterinnenrunde ist fakultativ. Ihr gehören an:

- der Vorstand oder das Leitungsteam
- die Mitarbeiterinnen im Besuchsdienst
- weitere Mitarbeiterinnen für pastorale, verbandliche, organisatorische oder caritative Aufgaben

Die Mitarbeiterinnenrunde findet unter der Leitung des Vorstands oder des Leitungsteams regelmäßig statt, um Anregungen und Hilfen für das Verbandsleben in der örtlichen Gruppe zu geben und verbindliche Absprachen zu treffen.

§ 4.3 Vorstand oder Leitungsteam

- (1) Die Leitung der örtlichen kfd hat nach Wahl durch die Mitgliederversammlung ein Vorstand oder ein Leitungsteam.
- (2) Dem Vorstand gehören mindestens die Vorsitzende und die Kassenverwalterin an. Zusätzlich können eine stellv. Vorsitzende, eine Schriftführerin und bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden.
Das Leitungsteam bildet eine aus zwei bis zu sechs Personen bestehende Gruppe, die im Block gewählt wird. Dabei sind die Leitungsteamsprecherin und die Kassenverwalterin festgelegt. Alle Mitglieder im Team sind gleichermaßen für die Leitung der örtlichen Gruppe verantwortlich.
- (3) Die Amtszeit für Vorstand/Leitungsteam beträgt bis zu vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Aufgaben:

- (1) Jahresplanung für die kfd auf örtlicher Ebene
- (2) Sachgemäße Verwaltung und Verwendung der Finanzmittel für die örtliche Gruppe
- (3) Kommunikation der Informationen aus dem Diözesan- und Bundesverband an die Mitglieder auf örtlicher Ebene
- (4) Einberufung und Durchführung der jährlichen Mitgliederversammlung
- (5) Einberufung und Durchführung der Mitarbeiterinnenrunden

§ 5 Geistliche Leitung

Der Vorstand/das Leitungsteam wählt eine Person als Geistliche Leitung für die örtliche kfd-Gruppe. Diese Wahl gilt für die Amtszeit des Vorstands oder Leitungsteams. Die Geistliche Leitung kann beratend an den Sitzungen der Organe teilnehmen.

§ 6 Anbindung an den Diözesanverband

- (1) Das zuständige Stadt- oder Kreisdekanat lädt die Vorsitzende oder Leitungsteamsprecherin der örtlichen kfd-Gruppe zu den Stadt- und Kreisdekanatsversammlungen ein. Jede Gruppe ist so auf Dekanatsstufe vertreten.
- (2) Der Diözesanverband erinnert alle vier Jahre an die Vorstandswahlen für die Stadt- und Kreisdekanate.
- (3) Der Diözesanverband gibt die Informationen für die kfd-Mitglieder im Diözesanverband Köln über die Stadt- oder Kreisdekanatsvorsitzenden weiter. Diese leiten sie weiter an die örtlichen Gruppen. Die örtlichen Gruppen sind dafür verantwortlich, dass diese Informationen alle Mitglieder erreichen.

§ 7 Auflösung

- (1) Zeichnet sich die Auflösung einer örtlichen Gruppe ab, ist unmittelbar das zuständige Stadt- oder Kreisdekanat und der Diözesanverband einzubeziehen. Im Gespräch können



sich auch andere Varianten als die Auflösung ergeben. Jedem Mitglied soll außerdem die Möglichkeit eingeräumt werden, in einer anderen Gruppe seiner Wahl Mitglied oder Einzelmitglied zu werden.

- (2) Die Auflösung einer örtlichen kfd kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Dazu ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit eigenem Tagesordnungspunkt einzuladen.
- (3) Die Auflösung bedarf einer Zweidrittel- Mehrheit aller Mitglieder der örtlichen kfd. Die persönliche Mitgliedschaft kann nur mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem kfd-Diözesanverband und der örtlichen Gruppe beendet werden. Wird diese Erklärung nicht abgegeben, werden die Mitglieder automatisch Einzelmitglied beim kfd-Diözesanverband.
- (4) Bei Auflösung der örtlichen Gruppe oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen der örtlichen kfd-Gruppe an den kfd-Diözesanverband Köln e.V.
- (5) Der Name „Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands“ (kfd) darf nach der Auflösung nicht mehr verwendet oder anderweitig genutzt werden, auch nicht in Anlehnung oder Abweichung.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Rahmenordnung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Ordnung nicht berührt.

Das Gleiche gilt, soweit sich in dieser Ordnung eine Lücke herausstellen sollte. Soweit eine Lücke besteht oder eine Auslegung des Ordnungstextes erforderlich ist, gilt die Auffassung des kfd-Diözesanvorstandes.

Diese Rahmenordnung tritt am 16.11.2024 mit Beschluss der Delegiertenversammlung des kfd-Diözesanverbands in Kraft.